B ÜBERNAHMEKOMMISSION COMMISSIONE DELLE OPA

COMMISSION DES OPA SWISS TAKEOVER BOARD

Selnaustr. 30 Postfach 8021 Zürich Tel. 41 (0)58 854 22 90 Fax. 41 (0)58 854 22 91 www.takeover.ch

MEDIENMITTEILUNG

Verfahren betreffend öffentliches Kaufangebot der Romanshorn S.A., Luxemburg, für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der SIG Holding AG, Neuhausen am Rheinfall

Empfehlung der Übernahmekommission* vom 26. Oktober 2006 in Sachen SIG Holding AG ("Empfehlung I")

Am 25. September 2006 veröffentlichte Romanshorn S.A., Luxemburg ("Romanshorn"), die Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots für alle sich im Publikum befindlichen Namenaktien der SIG Holding AG, Neuhausen am Rheinfall ("SIG Holding"). Romanshorn ist eine von Ferd AS, Lysaker, Norwegen ("Ferd"), und von durch Tochtergesellschaften der CVC Capital Partners Group Sarl, Luxemburg, beratenen Fonds ("CVC") beherrschte Gesellschaft.

Am 5. Oktober 2006 haben Ferd und CVC bekanntgegeben, dass Oyster Rock Ltd, Jersey, die von Ferd und CVC kontrolliert wird (alle zusammen der "Käufer"), mit gegenwärtigen Aktionären ("Verkäufer"), darunter durch Sterling Strategic Value Ltd kontrollierte juristische Personen, eine Vereinbarung über den Kauf von deren Aktien der SIG Holding getroffen hat ("Kaufverträge"). Der Kaufpreis beträgt CHF 325 pro SIG-Aktie. Die Kaufverträge enthalten zusätzlich eine Preisanpassungsklausel im Falle der Erhöhung des Angebotspreises durch die Romanshorn bzw. einer erfolgreichen Gegenofferte zu einem höheren Preis als CHF 325 (Empfehlung I, Erwägung 3.2).

Gemäss Empfehlung I verletzen diese offen gelegten Kaufverträge, insbesondere die darin enthaltene Preisanpassungsklausel, den übernahmerechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Den Verkäufern wird nämlich eine Besserstellung bzw. ein Mehrwert gewährt, der den Angebotsempfängern nicht eingeräumt wird. Da die Höhe dieses Mehrwerts und seine Berechnung umstritten sind, hat die Übernahmekommission dessen Bewertung durch eine Prüfstelle angeordnet (Empfehlung I, Erwägungen 3.5.1 bis 3.5.3).

Des Weitern hat die Übernahmekommission angeordnet, dass die Anbieterin nach Unterzeichnung der marktüblichen Verträge unverzüglich zur Due Diligence-Prüfung zuzulassen ist, unabhängig davon, wie lange der mit den potentiellen Anbietern durch die SIG Holding parallel initiierte "Bieterprozess" dauert (Empfehlung I, Erwägungen 5.2.2.2 f.).

Ferner hat die Übernahmekommission festgestellt, dass der von der SIG Holding initiierte "Bieterprozess" eine im Rahmen des Übernahmerechts grundsätzlich zulässige und im Interesse der Anleger erwünschte Massnahme darstellt, soweit die Grundsätze der Lauterkeit, Gleichbehandlung und Transparenz respektiert werden (Empfehlung I, Erwägung 5.3.3).

Im Übrigen hat die Übernahmekommission festgestellt, dass die SIG Holding ihrer Anzeigepflicht gemäss Art. 34 UEV-UEK verspätet nachgekommen ist (Empfehlung I, Erwägung 5.4.2).

Die Einzelheiten des Entscheids der Übernahmekommission können ihrer Empfehlung I entnommen werden. Empfehlung I kann ab <u>27. Oktober 2006</u> auf der Website der Übernahmekommission unter <u>www.takeover.ch</u> eingesehen und herunter geladen werden.

Auskunftsperson:

Dr. Adriano Margiotta Rechtsanwalt, Rechtskonsulent der Übernahmekommission

Tel. ++41 (0)58 854 22 90

Zürich, 27. Oktober 2006

*Die Schweizerische Übernahmekommission ist eine öffentlich-rechtliche Behörde des Bundes. Sie überprüft gestützt auf Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; BEHG) die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote im Einzelfall.